

# RS Vwgh 1998/9/10 93/15/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16 Abs1;

EStG 1972 §27;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §27;

EStG 1988 §34 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/13/0064 1 (hier nur Satz 1 und 2)

### Stammrechtssatz

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, bei denen der Begriff der Werbungskosten am engsten gefaßt wird, fallen unter diesen ausschließlich die mit der Erzielung der Erträge zusammenhängenden Aufwendungen, nicht aber die den Vermögensstamm betreffenden Ausgaben. Ebenso wenig wie Verluste am Stammvermögen sind Aufwendungen zur Vermeidung von Kapitalverlusten abzugsfähig. Auch Verluste aus Bürgschaften, die vom Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft übernommen werden, sind keine Werbungskosten. Bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verluste eine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG 1972 darstellen können, ist einkommensteuerlich nicht zu differenzieren, ob der Gesellschafter seine Gesellschaft von vornherein mit entsprechend hohem Eigenkapital ausstattet, das in der Folge durch Verluste der Gesellschaft verloren geht, ob er später Einlagen tätigt oder ob er als Bürge Schulden der Gesellschaft bezahlt, ohne bei ihr Rückgriff nehmen zu können (Hinweis E 5.7.1988, 85/14/0111). In all diesen Fällen handelt es sich um Kapitalanlagen, deren Verlust oder mangelnde Realisierungsmöglichkeit einkommensteuerlich keine Berücksichtigung finden kann.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993150051.X14

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

05.08.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)